

**41. Gegenstand und Inhalt des Bereicherungsanspruchs. Zur Frage der Aufwertung dieses Anspruchs.**

BGB. §§ 812, 818, 242.

**II. Zivilsenat. Urt. v. 11. Oktober 1927 i. S. Maschinenfabr. D. L. (Wefl.) w. Deutsches Reich (Rl.). II 50/27.**

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger hat durch das Reichskommissariat für Reparationslieferungen mit der Beklagten am 18. Juli 1922 zwei Verträge über Lieferung von Maschinen für Spinnwebgarn-Fabrikation abgeschlossen. Die Maschinen waren für eine Reparationslieferung an die serbische Regierung bestimmt. Auf den einen Vertrag hat die Beklagte teilweise geliefert, auf den anderen ist noch keine Lieferung erfolgt; die aus beiden Verträgen noch ausstehenden Maschinen waren aber von der Beklagten fertig gestellt, als der Kläger auf Grund des § 3 der Verordnung über Aussetzung von Zahlungen auf

Sachlieferungen vom 29. Oktober 1923 von den Verträgen zurücktrat, soweit die Beklagte noch nicht erfüllt hatte. Die nicht mehr abgenommenen Maschinen liegen bei der Beklagten. Der Kläger hatte an die Beklagte für die Leistungen, bezüglich deren es nicht mehr zur Vertragserfüllung kam, in der Zeit vom 27. Juli 1922 bis 9. August 1923 Teilanzahlungen in Papiermark gemacht, deren Goldwert er nach den Tagen der Bankgutschriften über den Dollarkurs auf zusammen 121983,83 G.M. berechnet. Er hält die Beklagte für rückgewährpflichtig nach den Grundsätzen des vertragmäßigen Rücktrittsrechts und fordert von ihr unter Gewährung eines Nachlasses von 50% noch 60991,91 R.M. zurück. Davon wird mit der jetzigen Klage, die in zweiter Linie auch auf den Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung gestützt ist, der Teilbetrag von 30000 R.M. nebst 6½% Zinsen seit dem 16. Juni 1924 verlangt. Die Beklagte bestreitet den Anspruch nach Grund und Betrag. Sie wendet sich gegen die Rechtsgültigkeit der Verordnung vom 29. Oktober 1923, beruft sich auf § 649 BGB. und macht weiter geltend: Eine etwaige Rückgewährpflicht bestimme sich keinesfalls nach den Grundsätzen des vertragmäßigen Rücktrittsrechts, sondern nur nach denen über ungerechtfertigte Bereicherung. Bereichert sei die Beklagte aber nicht, weil die Maschinen unverkäuflich seien. Es wäre ihr wohl gelungen, sie auf Grund von Verhandlungen, die sie mit den serbischen Interessenten geführt habe, an diese abzugeben; der Kläger habe jedoch die Verhandlungen zum Scheitern gebracht. Deswegen sei er ihr schadensersatzpflichtig; mit diesem Schadensersatzanspruch rechne sie auf. Endlich seien dem Kläger von der serbischen Regierung 60000 R.M. auf Reparationskonto gutgeschrieben worden.

Das Landgericht wies die Klage ab; das Kammergericht dagegen erklärte den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung an das Berufungsgericht.

Aus den Gründen:

(Es wird zunächst ausgeführt, daß die Beklagte nur nach Bereicherungsgrundsätzen hafte [RGZ. Bb. 116 S. 377]. Dann wird fortgefahren:) . . . Zur Frage der Bereicherungshaftung macht die Beklagte zunächst geltend, daß sie die durch die Zahlungen des Klägers ihr zugeflossenen Mittel zur Herstellung der vertragmäßig zu liefernden bestimmten Spezialmaschinen verwendet habe, die sie

sonst nicht gebaut hätte, und daß diese Maschinen in Deutschland unverkäuflich und anderwärts nicht mehr unterzubringen seien, für sie — die Beklagte — also nur Alteisen bedeuteten. Die Maschinen seien demnach so gut wie wertlos, woraus folge, daß die Beklagte überhaupt nicht bereichert sei. Sie hat ferner im Rechtsstreit wiederholt erklärt, daß sie zur Herausgabe der Maschinen an den Kläger bereit sei; dieser aber hat auf seinem Geldanspruch beharrt und im übrigen die Wertlosigkeit der Maschinen bestritten.

Das Vorbringen der Beklagten ist erheblich. Der oberste Grundsatz der Bereicherungshaftung, wie er sich aus § 818 Abs. 2 und 3 BGB. ergibt, geht dahin, daß die Herausgabepflicht des Bereicherten, sofern nicht etwa die — hier unbestrittenermaßen nicht zutreffenden — erschwerenden Umstände der § 818 Abs. 4, §§ 819, 820 BGB. vorliegen, keinesfalls zu einer Verminderung des Vermögens des Bereicherten über den Betrag der Bereicherung hinaus führen darf. Daß die Beklagte die Maschinen ohne die Bestellung des Klägers nicht gebaut hätte, ist ernstlich nicht bestritten. Es sind ihr also durch die Leistungen des Klägers keine Aufwendungen erspart geblieben, die sie auch ohne seinen Auftrag hätte machen müssen und gemacht hätte, wie es z. B. dann der Fall wäre, wenn sie mit seinen Zahlungen Maschinen auf Bestellung eines Dritten gebaut hätte. Vielmehr hätte sie die fraglichen Maschinen überhaupt nicht angefertigt. Hat nun die Beklagte das, was ihr an Geldwert vom Kläger zugegangen ist, tatsächlich zum Bau der bestellten Maschinen, also zur Bezahlung der dafür erforderlichen Rohstoffe und Löhne verwendet, so verlorperte sich der Wert dessen, was sie durch jene Zahlungen erlangt hat, in dem durch Spezifikation entstandenen Eigentum an den Maschinen. Dieses Eigentum hat die Beklagte insofern, als die Leistungen des Klägers die gemachten Aufwendungen decken, auf dessen Kosten erlangt. Sie ist bereichert, insofern der Wert der Leistungen in den Maschinen erhalten ist. Dieser Wert ist jedoch, wenn überhaupt vorhanden, nur sehr schwer herauszuholen, weil die Maschinen entweder gar nicht oder nur mit ungewissem finanziellem Ergebnis abzusetzen sind. Demnach würde die Beklagte im Falle der Verurteilung zur Zahlung einer bestimmten Geldsumme auch bei noch so niedriger Bewertung der Maschinen, sobald sie über den Alteisenwert (Schrottwert) hinausginge, Gefahr laufen, den gezahlten Betrag nicht wieder herein-

zubekommen. Bei solcher Sachlage wird man dem im § 818 Abs. 3 BGB. ausgedrückten Grundgedanken der Bereicherungshaftung nur dann gerecht, wenn man den Kläger darauf beschränkt, die Herausgabe der Maschinen zu fordern; dann kann er selbst den Versuch machen, sich durch Veräußerung zu befriedigen. Zur Herausgabe der Maschinen hat sich die Beklagte aber erboten. Der Kläger müßte demnach mit seinem Zahlungsanspruch abgewiesen werden (vgl. hierzu RGZ. Bd. 86 S. 343, ferner Dertmann Komm. z. BGB. § 818 Anm. 3 b Abs. 2 a. E.). Beim Fehlen der erforderlichen tatsächlichen Klärung kann jedoch unter diesem Gesichtspunkt in der Sache selbst noch nicht erkannt werden.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts geben aber auch sonst noch zu rechtlichen Bedenken Anlaß. Der Vorderrichter ist zunächst der Ansicht, daß ein etwaiger Geldanspruch des Klägers Aufwertungsgrundsätzen unterliege. Dem kann nicht beigetreten werden. Denn selbst wenn Geld ohne rechtlichen Grund geleistet wird, ist der Anspruch — von den Sonderfällen der §§ 819, 820 BGB. abgesehen — nicht auf Rückzahlung einer ziffermäßig bestimmten oder ohne weiteres bestimmbaren Geldsumme gerichtet; er ist vielmehr gegenständlich und in seinem Umfang wandelbar und beschränkt sich stets auf die Höhe der noch vorhandenen Vermögensvermehrung des Schuldners. Lediglich dieser Wert ist, je nachdem in Natur oder in Geld, Gegenstand des Anspruchs. Insofern ist der Bereicherungsanspruch Wertanspruch (vgl. Mügel, Das gesamte Aufwertungsrecht 5. Aufl. S. 149ffg., auch RGZ. Bd. 114 S. 342 und JW. 1927 S. 1364 Nr. 16), der nicht nach Aufwertungsgrundsätzen behandelt werden kann. Der Gedanke, dem Gläubiger Schutz gegen die Geldentwertung zu gewähren, wird überholt durch die Erwägung, daß der Schuldner nicht benachteiligt werden darf. Allerdings ist bei Ermittlung der Bereicherung von der dem Schuldner durch die Gelbleistung zugeflossenen Vermögensvermehrung auszugehen. Sie bleibt aber nicht Gegenstand des Herausgabeanspruchs, diesen bildet vielmehr lediglich der im maßgeblichen Zeitpunkt — § 818 Abs. 4 BGB. — noch vorhandene Wert. . . .